

Zwei Auffassungen des Friedens

Autor(en): **Morel, Alphonse**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ob die Meisterung der uns gestellten Aufgaben vom Geiste her und vom Geiste vorbereitet, oder allein durch Macht und Gewalt geschehen wird.

Das sind einige der Gesichtspunkte, die, ohne immer in voller Bewußtheit vorhanden zu sein, die Schrift-Leitung der Schweizer Monatshefte im ersten Jahrzehnt ihres Erscheinens bestimmt haben. Sie werden es ebenso im kommenden, mit diesem Heft beginnenden zweiten Jahrzehnt tun. Nur daß der Weltanschauungskampf vielleicht künftig noch schärfer herausgearbeitet, grundsätzlicher geführt werden muß. Es gilt jetzt, jede Zersplitterung zu vermeiden und am Hauptpunkt anzusetzen.

Dieser größeren Gedrängtheit und Klarheit des Zieles soll auch die Vereinfachung und bessere Einprägsamkeit der äußeren Gestalt dienen. Wir hoffen, das mit der neuen Fassung des Titelblattes erreicht zu haben.

Zwei Auffassungen des Friedens.

Von **Alphonse Morel**, Lausanne.

Vorbemerkung der Schriftleitung: Mit gütiger Erlaubnis des Verfassers bringen wir im folgenden in deutscher Übersetzung und mit einigen Kürzungen den zweiten Teil der in unserm letzten Heft angezeigten Schrift „La Neutralité de la Suisse et la Société des Nations, Deux conceptions de la Paix“ von Dr. Alphonse Morel, Vizepräsident der waadtländischen Erneuerungsgruppe „Ordre et Tradition“, zum Abdruck. Unsere Leser mögen selbst ermessen, was für eine Wiederaufgeschlossenheit für die Wirklichkeit geschichtlichen Geschehens aus diesen Ausführungen spricht. Das ist wirkliche Befreiung aus der geistigen Verküpfung der Kriegs- und Nachkriegsjahre, das endgültige Überbordwerfen jener Selbstgerechtigkeit, die nichts anderes als weitere Zerstörung im Gefolge haben kann. Nur solche Unerbittlichkeit einer herrschenden Welt der Unaufrichtigkeit und Verlogenheit gegenüber wird uns wieder zu wirklicher Aufbauarbeit befähigen. Darauf, daß Morel der Friedensauffassung des Völkerbundes die außenpolitischen Grundanschauungen, die das eidgenössische Staatswesen während vierhundert Jahren geleitet haben, und damit unsere schweizerische Art, dem Frieden zu dienen, gegenüberstellt und sie voll und ganz bejaht, haben wir ebenfalls im letzten Heft hingewiesen.

I. Der Gedanke des Völkerbundes.

1. Herkunft.

Die regelnden Schranken der Kriege, wie sie das überlieferte Völkerrecht ausgearbeitet hatte, sind im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Teil zerstört, zum Teil geschwächt oder vernachlässigt worden. Die Kriege der

französischen Revolution brachten dem Bau einen ersten Stoß bei, von dem er sich nie wieder erholt hat. Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit entwickelten, zu Weltbedeutung gelangt, ihre internationalen Folgen: Grundsatz der Nationalitäten, Selbstbestimmungsrecht der Völker, zwischenstaatliche Gemeinschaft durch den Pazifismus.

Die Anwendung der neuen Ideen zerstörte tatsächlich im Laufe des Jahrhunderts das europäische Gleichgewicht, das grundsätzlich bereits zerstört war. . . Der Grundsatz des Interessen- und Kräftegleichgewichts der Staaten wurde zugunsten desjenigen der Nationalitäten verlassen. Die Politik der großen Massen führte zu den Bündnissen und den Weltkriegen, in denen die ordnenden Grenzen des Krieges verschwinden.

Eine andere Wirkung derselben Grundsätze war das Anwachsen der Heeresbestände. Während früher die Herrscher in der Schlacht nur eine beschränkte Zahl von Menschen einsetzten, nahmen jetzt die selbständigen Völker selbst am Kriege teil. Eine zweite Grenze fiel mit all den damit verbundenen Wirkungen. In dem Augenblick, in dem die ganze Nation bewaffnet ist, ergibt sich von selbst, daß nicht nur die Staaten und ihre unmittelbaren Diener, sondern die ganzen Nationen einander feindlich gegenüberstehen. Ohne auf die Auswirkungen gefühlsmäßiger Natur, die daraus folgen, einzugehen, sei als eine gewöhnliche Folge die Anwendung der vollständigen Blockade gegen die Nation des Gegners erwähnt. Der Weltkrieg von 1914 ist die natürliche Auswirkung der Grundsätze, die die nationale und internationale Politik im 19. Jahrhundert bestimmt haben.

Und trotzdem waren diese Kriege eine Herausforderung der Menschheitsgrundsätze von Völkerfreiheit und zwischenstaatlicher Verbundenheit. Der Krieg konnte nicht mehr nach alter Auffassung beibehalten werden. Er wurde eine Widersinnigkeit. Wenn die Menschen alle gleich und Brüder sind, ist er nicht mehr gerechtfertigt, ist er eine Ungereimtheit und ein Verbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschheit. Diese Überzeugung mußte wachsen je mehr sich die theoretischen Folgen und praktischen Wirkungen jener Grundsätze zeigten, je ausgedehnter und grausamer die Kriege wurden und je offener der Widerspruch zwischen der Tatsache des Krieges und den Grundsätzen der Solidarität, zu denen man sich bekannte, zu Tage trat. Der Krieg von 1914, auf beiden Seiten im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit mit Zerstörungsmitteln von einer bisher unbekanntem Vorkommenheit geführt, steigerte diese Erkenntnis zum Höchsten. Es schien, daß die bedingten Mittel des überlieferten Völkerrechts versagt hatten. Man mußte diese Überbleibsel der Vergangenheit aufgeben, auf diese halben Maßnahmen verzichten und den wirklichen Frieden mit neuen Mitteln auf neuen Grundlagen errichten.

Die zaghafte und unvollständige Anwendung des Gedankens der Solidarität hatte es nicht ermöglicht, der Katastrophe vorzubeugen. Man mußte die überlieferte Auffassung des Krieges verwerfen und sich frei und uneingeschränkt zum Gedanken der zwischenstaatlichen Verbundenheit bekennen.

Diese Schlussfolgerung des Verstandes war unvermeidlich, allein schon wegen der Grundsätze, zu denen man sich bekannte. Das erste Glied der revolutionären Dreieit hatte die nationalen Demokratien herbeigeführt, das zweite den Grundsatz der Nationalitäten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das dritte führte zur internationalen Brüderlichkeit. Aber während die Grundsätze ihre Liebesversprechen entfalteten, gingen die Tatsachen den umgekehrten Weg und ließen Wirklichkeit und Ideal immer weiter auseinanderklaffen. Diese betrübliche Entwicklung trieb die Geister dazu, eine noch größere Reinheit der Lehre von der Brüderlichkeit und insbesondere ihrer Anwendung in der Wirklichkeit durch eine neue und wahre Organisation der allgemeinen Menschen-Brüderlichkeit zu suchen.

Der Völkerbund ist also weder aus einer plötzlichen und unerwarteten Explosion entstanden, noch aus einer gefühlsmäßigen Reaktion gegen den Krieg. Er ist der Schlüsselpunkt einer Lehre und die Frucht einer mehr als hundertjährigen Entwicklung.

2. Die Natur des Völkerbundesgedankens.

Der Gedanke des Völkerbundes ist im dritten Begriff der revolutionären Dreieit enthalten: in der Brüderlichkeit. Alle Menschen sind Brüder durch ihre Eigenschaft als Menschen, als Glieder der menschlichen Familie. Der Gedanke der menschlichen Brüderlichkeit ist in der überlieferten Ordnung dem geistigen Bereich vorbehalten: alle Menschen sind Brüder in Christus. Hier wird er ins Zeitliche übertragen. Die menschliche Brüderlichkeit auf das Zeitliche angewendet, bildet den Hauptinhalt des Völkerbundesgedankens.

Der überlieferte Begriff eines natürlichen Gegensatzes der nationalen Interessen, aus dem in gewissen Fällen die Berechtigung des auf das Naturrecht gegründeten Krieges hervorgeht, wird ersetzt durch die Auffassung einer zwischenstaatlichen Verbundenheit der Völker oder genauer der Einzelwesen. Der Krieg wird jetzt eine Sache ohne Grund, ein Zeitrechnungsfehler, eine Ungereimtheit, ein verbrecherischer Irrtum. Der Krieg war dem Naturgesetz gemäß, jetzt ist er gegen das Gesetz. Er ist ein Verbrechen gegen die Menschheit. Derjenige, der den Krieg erklärt, ist ein Verbrecher und Feind des menschlichen Geschlechts. Die bisherige Auffassung erkannte den Kriegsführenden gleiche Rechte zu, weil beide sich im Recht befanden, solange sie keine dem natürlichen Recht widersprechende Handlungen begingen. Nach der neuen Lehre steht auf der einen Seite die Menschheit, das Recht, die Gerechtigkeit, auf der andern der Begünstigte des Krieges, der Angreifer, der Verantwortliche, der Verbrecher: er wird in den Bann der Menschheit getan. Gegen ihn müssen sich alle anständigen Leute verbinden und alle Mittel zur Anwendung bringen, weil sie einzig im Besitze des Rechts sind.

Keine Neutralen mehr (bleibt man gegenüber dem Verbrechen neutral?), keine bedingten Mittel, keine halben Maßnahmen mehr, die den

Krieg verlängern und eine Nachsicht gegenüber dem Schuldigen darstellen: alle gegen ihn und mit allen Mitteln. Je kraftvoller die Unternehmung geführt wird, desto kürzer wird der Kampf, desto schneller die Bücktigung und der Friede. Außerdem richtet sich der erbitterte Kampf, da die Auffassung vom Staat als des verantwortlichen Führers des Krieges dem demokratischen Begriff der bewaffneten Nation und insolgedessen der schuldigen Nation Platz gemacht hat, in Wirklichkeit gegen alle Angehörigen des Gegners durch die uneingeschränkte Blockade und durch die Zerstörungsmittel, über die das heutige Wissen verfügt. Logischerweise müssen alle Regeln der Menschlichkeit gegenüber der schuldigen Nation wegfallen, da das Recht ausschließlich auf der andern Seite sich befindet und sie rechtlos ist. Diese Auffassung nimmt, entsprechend der bedingungslosen Ordnung des Völkerbundes, in Art. 16 des Vertrages Gestalt an.

Die Frage der Verantwortlichkeit erhält so eine entscheidende Bedeutung, wie sie sie bisher nicht hatte. Man muß den Schuldigen bezeichnen, der mit allen Verantwortlichkeiten beladen wird. Der Krieg von 1914, der Krieg der Demokratien für das Recht und die Gerechtigkeit, wurde zum Teil im Namen dieser Ideen geführt, und ihr Einfluß zeigt sich in dem auf die ausschließliche Schuld Deutschlands gegründeten Versailler Vertrag.

Das Unglück will aber, daß in Wirklichkeit niemals eine Nation zugeben wird, daß sie allein schuldig ist und ihre Gegner allein das Recht vertreten. Auf beiden Seiten wird man von seinem guten Recht überzeugt sein. Daraus ergibt sich, daß man auf beiden Seiten die Regeln des Kriegesrechtes aufgeben und den Krieg mit einem Höchstmaß an Mitteln, an Grausamkeit und Zerstörung führen wird. Schließlich wird aus dem unterdrückten Krieg ein Apachenkampf. Wenn alle Staaten ihrer sittlichen Verpflichtung zum Krieg gegen den Schuldigen nachkommen, und da der Schuldige nicht für alle der gleiche ist, werden die Nationen in einem Weltbrand gegeneinander kämpfen. Mehr noch, die Verbundenheit eint die Einzelwesen und nicht die Staaten. Ihnen kommt es zu, ihre Verpflichtungen einzeln zu erfüllen und vor ihrem Gewissen zu entscheiden, wer Unrecht und wer Recht hat und für das Recht gegen den Verbrecher Stellung zu nehmen. So werden alle Menschen, die sich ihrer Pflicht bewußt sind, aber verschieden urteilen, einander mit Erbitterung im Namen der Brüderlichkeit auf der ganzen Erde totschiagen. Sie wollen Engel der Liebe sein und werden blutdürstige Tiere. Genau wie die Einführung der Brüderlichkeit zwischen den Franzosen den Terror zur Folge hatte, wird die Weltbrüderlichkeit, den gleichen Grundanschauungen entspringend, mit einer allgemeinen Totschlagerei endigen. Der bedingungslose Kampf ist die Folge der unbedingten Idee des Völkerbundes. Der Weltkrieg von 1914—1918, in dem alle bewußten Demokraten für die Demokratie und das Recht Stellung nahmen, ist nur ein schwaches Muster der kommenden Zeiten. . .

Eine politische Wirkung des Weltideals des Völkerbundes ist die Höherstellung des zeitlichen Menschheitsinteresses über die nach ihm nur bedingten

nationalen Interessen. Zugleich erscheint die Selbständigkeit des Staates auch bedingt, und es zeigt sich die Möglichkeit eines Über-Staates, der den Völkerbund führt, ein internationaler Rat oder ein internationales Parlament, in dem die die Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft interessierenden Fragen besprochen werden. Das leitende Organ muß eine eigene Machtvollkommenheit besitzen, die ihm erlaubt, die internationalen Fragen unparteiisch zu lösen. Seine Entscheidungen müssen gegen jeden Versuch einer Auflehnung mit einer wirksamen Sanktion versehen sein. Der Überstaat bedarf einer stärkeren Armee zu seiner Verfügung, als die widerspenstigen Staaten ihm einzeln oder zusammen entgegenstellen könnten: die internationale Armee. Die nationalen Armeen sind nicht mehr nötig, sie sind sogar ein Hindernis. Zu einer genügenden internationalen Macht kommt man praktisch nur durch die beträchtliche Herabsetzung der nationalen Kräfte. Die Entwaffnung ist also, wie es der Vertrag bestimmt, der erste Schritt zur Verwirklichung eines Völkerbundes. . .

In dem so verwirklichten Völkerbund gibt es keinen Krieg mehr im alten Sinne des Wortes. Die Nichtbeachtung der Entscheidungen der internationalen Macht ist ein Nichtgehorsam und der Widerstand eine Auflehnung. Die Sanktionen, die gegen den widerspenstigen Staat ergriffen werden, selbst der Krieg, den die andern Bundesmitglieder gegen ihn unternehmen, sind, wie man gesagt hat, „Polizeimaßnahmen“.

Diese Verwirklichung des geistigen Gedankens des Völkerbundes ist nach dem Muster des zeitlichen Staates gezeichnet. Sie ist unrein. Der mit Sanktionen ausgerüstete Völkerbund bedeutet den Krieg gegen den für den Krieg Verantwortlichen, aber dieser Krieg gegen den Schuldigen ist eben doch Krieg. Bildet es aber nicht den Grundgedanken des Völkerbundes, der Weltbrüderlichkeit, daß es keinen Krieg mehr geben soll? Wenn alle Menschen Brüder sind, warum dann sich bekriegen? Wenn die allgemeine Brüderlichkeit nicht ein leeres Wort ist, dann muß man nicht den schuldigen Kriegführenden (ist nicht auch er ein Mensch, ein Bruder?) außer Gesetz stellen, sondern den Krieg selbst. Der Briand-Kellog-Pakt, der den Krieg außerhalb des Rechts stellt, ohne irgend eine Sanktion gegen denjenigen vorzusehen, der ihn verlegt, ist die vollkommenste Verwirklichung des Völkerbundsgebankens. Die Sanktionen bilden zeitliche Unreinheiten in der rein geistigen Idee des Völkerbundes. Einem geistigen Ziel können nur geistige Mittel entsprechen. Die Sanktionen dürfen nur moralischer Art sein. Wir endigen mit der Unterdrückung der Anwendung von Gewalt. Und wie die Pflicht, Partei zu ergreifen, dem Einzelwesen obliegt und nicht dem Staat, so liegt auch die Pflicht, nicht Gewalt anzuwenden, dem Einzelwesen ob. Es darf seinen Bruder nicht töten. Die Grenzen hindern die Liebe nicht. Das ist die Tolstoische Weltauffassung.

Der Gedanke des Völkerbundes trägt durch Anwendung des christlichen Gefühls der geistigen Brüderschaft der Menschen auf das Zeitliche die ganze Geistigkeit in die Zeitlichkeit hinein, die sie unterdrückt und uneingeschränkt

ersetzt. Er läßt Zäsar nichts, weil sein Reich von dieser Welt ist. Er ist eine zeitliche Religion ohne andere Lehren als das Gefühl der Liebe, allgemeine, unbedingte, unendliche Liebe. Es ist das Reich Gottes auf der Erde, oder richtiger „die göttliche Republik der Liebe“.

Diese Auffassung, welche die richtige ist, ist noch unbedingter als die vorhergehende. Die erstere sah den unbedingten Kampf gegen den Schuldigen vor, diese unterdrückt ihn grundsätzlich und tatsächlich. Das ist das vollständig Unbedingte, wenn wir uns so ausdrücken dürfen. Die Presse hat leichthin über einen Kongreß der Abgeordneten der Völkerbundsvereinigungen in Madrid im Jahre 1929 gespottet, wo beschlossen wurde, die Unterdrückung des Wortes „Krieg“ in den Wörterbüchern vorzuschlagen. In Wirklichkeit hatten diese Abgeordneten recht. Da die Sache auf keine Art besteht, muß auch das Wort selbst verschwinden.

Dem Völkerbundsgebanten fehlt jeder zeitliche Charakter. Er ist eine sittliche, geistige, religiöse, die Gegebenheiten dieser Welt und ihre Unvollkommenheiten verneinende Auffassung. Mit der Wirklichkeit im Widerspruch, schwankt er zwischen der universellen Totschlägerei und dem Nichtwiderstand gegen das Böse und verwirklicht sich in der blutigen Anarchie. Die alte, überlieferte und ausschließlich zeitliche Auffassung trägt im Gegenteil den bedingten Notwendigkeiten dieser Welt Rechnung und gibt ihre Verderbnis zu. Der Wirklichkeit unterworfen, richtet sie darin eine den natürlichen Unvollkommenheiten entsprechend bedingte friedensfördernde Ordnung ein.

II. Die Verwirklichung des Völkerbundsgebanten.

1. Der Vertrag im Vergleich zum Gedanken des Völkerbundes.

Es genügt, einen Blick auf die Artikel des Vertrages zu werfen, um sich Rechenhaft abzulegen, was für ein Abstand den Völkerbund, wie er besteht, vom eigentlichen Völkerbundsgebanten trennt.

Die Gründung des Völkerbundes konnte auf dreierlei Art erfolgen:

1. Der Völkerbundsgebante wird uneingeschränkt verwirklicht.
2. Der Völkerbundsgebante wird grundsätzlich anerkannt, aber mit tatsächlicher und vorübergehender Nachsicht für die Überbleibsel des alten Zustandes der Dinge.

3. Die Grundsätze der beiden Ordnungen, der internationalen Verbundenheit und der Selbständigkeit der Staaten, werden gleichzeitig anerkannt in einer Verbindung oder in einem Kompromiß.

Die beiden ersten Lösungen entsprechen einzig dem Völkerbundsgebanten und führen zu einer vernünftigen Lösung. Weder der Kompromiß noch die Kombination sind möglich.

Die Verbindung zweier entgegengesetzter Grundsätze kann nur geschehen, wenn die Gegensätzlichkeit nur in bestimmten Beziehungen vor-

handen ist. Man kann sie dann in Übereinstimmung bringen im Namen eines höheren Grundsatzes, in dem sich die nur bedingte Gegensätzlichkeit auflöst. Ebenso verhält es sich mit dem in Einklang bringen gegensätzlicher Sonderinteressen im Namen eines sie miteinschließenden höheren Interesses.

Es kann sich hier aber nicht um eine Verbindung handeln, weil wir zwei durch ihre Grundsätze wie ihre Mittel vollständig gegensätzliche Ordnungen vor uns haben. Die Gegensätzlichkeit besteht in jeder Beziehung und hinsichtlich des gleichen Gegenstandes.

Bleibt der Kompromiß. Der Kompromiß wird angewandt gerade um zwei gegensätzliche Dinge in Einklang zu bringen, wenn man nicht zu einem höheren Grundsatz oder Interesse greifen kann. Er verwirklicht sich durch die gleiche oder ungleiche Verminderung der Eigenschaften der Dinge, die man zum Ausgleich bringt. Er ist also immer ein Übel, aber ein bedingtes Übel, das es oft ermöglicht, ein größeres Übel zu vermeiden, oder es erleichtert, einen Ausgleichwert zu erhalten. Ein Kompromiß ist leicht zwischen materiellen Interessen. Zwischen zwei entgegengesetzten Lehren ist er praktisch möglich in einem besonderen und bestimmten Punkt; er könnte aber vollständig nur sein durch die Vernichtung der beiden unverföhnlichen Lehrmeinungen. In der Tat, der Kompromiß, d. h. die Versöhnung zweier vollständig gegensätzlicher Lehrmeinungen und Ordnungen ist gänzlich unmöglich zufolge des Satzes vom Widerspruch. Wenn man die Sache trotzdem versucht, wird das Werk widerspruchsvoll sein. Je klüger der Kompromiß kombiniert ist, desto widerspruchsvoller und wirklichkeitsleerer wird das Werk sein. Der vollständige Kompromiß führt zum Nichts.

Wir können nicht umhin, festzustellen, daß der Völkerbundsvertrag durch die gleichzeitige Anerkennung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und des Grundsatzes der internationalen Verbundenheit einen Kompromiß zwischen zwei vollständig unvereinbaren Ordnungen darstellt. Der Völkerbund, wie der Vertrag ihn geschaffen hat, ist ein in sich widerspruchsvolles Werk.

Während der Völkerbundsgedanke den ganzen Vertrag zu beherrschen scheint und in den Artikeln 8, 10, 11, 12, 15/1—6 und Art. 16 ausgedrückt ist, wird der überlieferte Grundsatz der Souveränität der Staaten formell aufrecht erhalten durch Art. 5, und die Verfahrensweisen des klassischen Völkerrechts sind ausdrücklich in den Artikeln 21 und 23 anerkannt. . .

Die Entwicklung des Artikels 16 war unvermeidlich. Sie ist die Wirkung von Artikel 5. Es bestand ein Widerspruch zwischen Artikel 16 und Artikel 5; aber solange Artikel 16 unbestimmt blieb, blieb es auch der Widerspruch teilweise. Schließlich siegte der klare Artikel 5 ob, indem er eine seinem Grundsatz entsprechende Auslegung erzwang. Ein souveräner Staat konnte nicht zugeben, daß der Kriegszustand in seinem Namen, ohne seine ausdrückliche Zustimmung, sei es automatisch oder durch den Völkerbundsrat, erklärt wurde. . .

Die Ordnung des Völkerbundes, deren Mittelpunkt der Artikel 16 bildet, war in ihrem Wesenspunkt getroffen: in der vollständigen Scheidung des schuldigen und des unschuldigen Kriegsführenden. Der Begünstiger des Krieges ist nicht mehr in den Bann der Menschheit getan. Jeder Staat entscheidet für sich und frei, wer der Verantwortliche ist. In die vollständige Ordnung des Völkerbundsgedankens, die der Artikel 16 verwirklichte, ist eine nicht wiedergutzumachende Lücke geschlagen. Wir befinden uns in der Lage, wie sie vor dem Bestehenden des Völkerbundes war. . .

Es kam zu einer lebhaften Gegenbewegung im Sinne einer strengen Anwendung des Artikels 16. Das war das Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924. Aber aus den nämlichen Gründen wollten die Staaten, vor allem die Großstaaten und im besondern England, sich nicht zum voraus verpflichten, ihre Kräfte in den Dienst fremder Staaten zu stellen, noch in einen Streitfall verwickelt zu werden, in dem ihre Interessen durchaus nicht berührt wurden. Die Auslegungs-Resolutionen vom 4. Oktober 1921, die in Wirklichkeit den Artikel 16 aufheben, sind daher die einzigen Verpflichtungen, die die Staaten übernommen haben und die sie in Wirklichkeit zu nichts verpflichten.

Wenn die Staaten förmliche Verpflichtungen übernommen hätten und entschlossen wären, sie einzuhalten, dann ist es schwierig, sich vorzustellen, wie sie dieselben ausführen würden. Die Anwendung der Sanktionen ist an ein Rechtsmerkmal geknüpft: den Bruch des Vertrages, hervorgerufen durch eine Tatsache: den Angriff. Wer ist aber der Angreifer? Da liegt die wahre Schwierigkeit, die der Pakt in keiner Weise löst. Ob das Urteil dem Rat überlassen sei oder dem besondern Gutfinden jedes Staates, die Schwierigkeit bleibt dieselbe; sie ist unlösbar. Die Antworten der Staaten auf den Plan gegenseitiger Hilfe, aus dem das Genfer Protokoll hervorging, zeigen in aller Offensichtlichkeit die Unmöglichkeit, den Angreifer zu bestimmen. . .

Diese Unfähigkeit rührt nicht nur von der praktischen Unmöglichkeit her, „in allgemeiner Weise“ den Angreifer zu bestimmen, sondern in erster Linie von dem Begriff, den der Völkerbund sich vom Angriff und der Kriegsursache macht. . . Nach dem Gedanken des Völkerbundes, der dem Artikel 16 zu Grunde liegt, entspringt der Krieg dem bösen Willen der Staaten und nicht Umständen, die z. T. von ihrem Willen unabhängig sind, oder Interessen, die zu verteidigen ihre Pflicht ist und deren Gegensätzlichkeit die Streitfälle erzeugt. Das einzige Mittel, den Krieg wirklich zu vermeiden, scheint nach dem Völkerbundsgedanken daher die Organisation dieser Interessen selbst durch Errichtung eines eigentlichen Über-Staates. Dieser müßte zu Friedenszeiten die menschliche Gesellschaft verwirklichen und die Welt wirtschaftlich organisieren, um dadurch die Kriegsur Ursachen auszuschalten. Das war der Gedanke der Gründer des Völkerbundes. . .

Da die Verfasser des Vertrages gleichzeitig den Grundsatz der Selbständigkeit der Staaten und gewisse Forderungen des Völkerbundsgedankens

anerkannten, haben sie daraus ein widerspruchsvolles Ganzes gemacht. Aber während die „Solidaritäts“-Artikel unbestimmt blieben und weder ein Organ noch eine über den Staaten stehende Gewalt schufen, waren die die Souveränität der Staaten aufrechterhaltenden Artikel bestimmt und beruhten auf wahrhafter Wirklichkeit. Der Widerspruch mußte sich gewaltsam in dem Sinne lösen, in dem er gelöst wurde: durch die Unterdrückung des Solidaritätsgedankens und die förmliche Anerkennung der vollen und ganzen Souveränität der Staaten.

2. Charakter des durch den Vertrag geschaffenen Bundes.

Den Vertrag zergliedern und erkennen, daß er widerspruchsvoll ist, genügt nicht, um ein Bild des Völkerbundes zu geben, wie er ist. Denn schließlich besteht er. Er besitzt eine Organisation, Bureaux, technische Dienste. Eine theoretisch widerspruchsvolle Einrichtung besitzt notwendigerweise durch die Tatsache ihres Bestehens einen gewissen Eigencharakter. Diesen Charakter müssen wir noch bestimmen, um in Wirklichkeit die Einrichtung zu verstehen, die in Genf lebt.

Wir wissen, daß der Völkerbund kein Über-Staat ist. Die Souveränität der Staaten bleibt in jeder Beziehung unberührt. . . Der Völkerbund, der kein Über-Staat ist, könnte eine Gesamtheit von Verbänden sein; er ist kein Verband, selbst nicht unter dem Gesichtspunkt der „zwischenstaatlichen Zusammenarbeit“. Verschiedene dieser Verbände bestanden schon vor ihm und können ohne ihn bestehen; sie geben dem Völkerbund nicht seinen besonderen Charakter.

Diese Vereinigungen gehören übrigens zu den beschränktesten, die die Staaten bilden. Die bemerkenswertesten Bünde, die dauerhaftesten, sind diejenigen, die sich unter der dauernden Drohung des nämlichen Feindes bilden. So haben sich zahlreiche Waffenbünde gebildet, deren mehr oder weniger lange Dauer von der Geschichte aufgezeichnet worden ist; so sind auch die eidgenössischen Bünde entstanden und gewachsen. Die zum Bündnis führende Triebkraft ist nicht, wie im Staat, innerlich, sondern äußerlich und läßt daher grundsätzlich die Selbständigkeit der verbundenen Staaten unberührt.

Der Völkerbund ist offensichtlich kein Bund dieser Art. Er ist gegen keinen Staat im besonderen gerichtet, er beabsichtigt im Gegenteil, sie alle zu einigen.

Das Bündnis hat stets ein begrenztes, friedliches oder kriegerisches Ziel. Das Ziel des Völkerbundes ist allgemein und unbegrenzt. Er kann nicht einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinigung oder einem Kriegsbündnis gleichgestellt werden. Er ist weder zu solch sekundären, noch für solch kriegerische Zwecke geschaffen worden. Der Völkerbund ist gegründet worden, um gegen den Krieg zu kämpfen. So haben es seine Begründer

erklärt und die Bestätigung dafür wird auf jeder Tagung der Versammlung vor den Völkern wiederholt.

Können die Staaten sich aber gegen den Krieg verbünden? Nein. Der Krieg ist nicht eine Sache, die ein besonderes Dasein hat wie das Opium oder die Epidemien. Er besteht nicht außerhalb der Staaten selbst; er entsteht aus der Gegensätzlichkeit ihrer nationalen Interessen. Die Staaten können sich aber nicht auf etwas vereinigen, was sie ausgerechnet trennt. Das ist eine praktisch und logisch vollständige Unmöglichkeit. Der Ausdruck „Bund gegen den Krieg“ ist ein Widerspruch in sich selbst. Der Völkerbund ist kein Bund gegen den Krieg, weil ein solcher Bund materiell und formell unmöglich ist.

Der Völkerbund ist kein Bündnis, in keiner Hinsicht.

Der Gedanke des Bundes beruht indessen auf irgendwelcher Wirklichkeit. Der Völkerbund war im Geiste seiner Begründer nicht nur eine universelle Gesellschaft, sondern auch ein Bund der siegreichen Mächte. Dafür bestanden gedankliche und wirkliche Beweggründe.

Nach dem Krieg waren die Alliierten der Meinung, daß sie das Recht und die Gerechtigkeit vertreten, während das deutsche Reich den Schuldigen und den Krieg verkörpere. Aber Deutschland war nicht Mitglied des Völkerbundes, der gegen es gerichtet schien und z. T. war. Es konnte erst eintreten, nachdem es den Vertrag von Versailles getreulich ausgeführt hatte. Die Alliierten hatten ihm diesen auferlegt und besaßen ein gemeinsames Interesse an seiner Durchführung. Dieser Vertrag begründete den Völkerbund, der so, da die Aufrechterhaltung und Durchführung der Verträge zu seiner Aufgabe gehört, ein Werkzeug der Alliierten zur Verwirklichung ihres gemeinsamen Zieles wurde. Wenn man bedenkt, daß der Rat sich anfangs ausschließlich aus den alliierten Hauptmächten zusammensetzte, wird man zugeben, daß der Völkerbund ursprünglich ein Bund der Siegermächte war zur Verwirklichung eines begrenzten und gemeinsamen Zieles: der Ausführung des Versailler Vertrages. Selbst im Geiste von Internationalisten wie Wilson und Léon Bourgeois bildete das seinerzeit das erste Ziel des Völkerbundes, dessen Rat an die Stelle des Rates der Entente trat und diesen fortsetzte.

Diese rechtlich=moralische Lage, wie sie unter dem Einfluß des Krieges auf den Gedanken des Völkerbundes entstanden war, änderte sich in dem Maße, als die Erinnerungen an den Kampf schwächer wurden. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und in den Rat änderte ihn wesentlich. Deutschland erhielt ein Sittlichkeitszeugnis und eine Bescheinigung für die Ausführung des Versailler Vertrages. Der Völkerbund folgte einer seinen Grundsätzen entsprechenden Entwicklung, aber er verlor ebenso viel seinen Bundescharakter, während der Versailler Vertrag natürlicherweise zur Nicht-Ausführung neigte. Der Völkerbund bewahrte weiterhin gewisse Merkmale eines Bündnisses durch die, wenn auch nicht logische, so doch tatsächliche Aufrechterhaltung der „Entente cordiale“, der Besetzung der Rheinlande und

der Wiedergutmachungsfrage. Diese Merkmale sind ständig schwächer geworden; sie verschwinden im Maße als die Entente zwischen den alten Alliierten schwächer wird und Deutschland sich wieder erhebt. Wenn die Frage der Wiedergutmachungen endgültig geregelt, wenn die Wirkungen des Weltkrieges und des Sieges der Alliierten liquidiert und die Friedensverträge in dem, was „ungleich“ in ihnen ist, ausgelöscht sein werden, werden die Merkmale des Bündnisses verschwunden und der Völkerbund nur noch eine Vereinigung von Abgeordneten souveräner Staaten sein, die sich über verschiedene Fragen unterhalten. Die in Genf gehaltenen Reden brauchen nicht notwendigerweise jeden Inhalts zu entbehren, und die Staatenvertreter nicht jeglicher Mittel zu ermangeln, um auf Streitfälle beruhigend zu wirken. Aber diese Mittel stammen wieder vom überlieferten Völkerrecht her so wie es schon vor dem Völkerbund bestand. . .

Der Völkerbund befindet sich vor dem Entweder-Oder: wenn er in der internationalen Politik eine Rolle spielen will, den Forderungen der Großmächte nachzugeben, oder dann Gefahr zu laufen, vollständig beiseite gestellt zu werden, wenn er seinen Grundsätzen treu bleiben will. Da man dem Völkerbund keine eigene, von derjenigen der Staaten unterschiedene Gewalt hat geben können, hat man die Großmächte in Stand gesetzt, unter dem Deckmantel des Völkerbundes ihre eigene Politik zu verfolgen. Gewiß hat sich nichts geändert, das europäische Konzert geht weiter; aber das Neue und Schwerwiegende ist, daß dieser Zustand durch einen internationalen Vertrag gutgeheißen wird. Der Vertrag hält also nicht nur eifrig die Souveränität der Staaten aufrecht, sondern unterstreicht auch in einer merkwürdigen Art ihre ursprüngliche Ungleichheit. Die Bestimmung der Einstimmigkeit wird ganz wesentlich zu einem Schutz der Rechte der Großmächte.

Der Umstand, daß dem Völkerbundsrat (und der Versammlung) die natürlichen Voraussetzungen der Unparteilichkeit und der Gerechtigkeit fehlen, verbietet es nicht nur, ihm zwischenstaatliche Gewalt zu übertragen, sondern er hindert auch, daß die Völker zu ihm das Vertrauen haben, wie es einer rechtmäßigen Gewalt zukommt. Der moralische Einfluß des Völkerbundes ist so wesentlich beeinträchtigt. Zahlreich sind zwar seine Getreuen, die den Gedanken des Über-Staates und materieller Sanktionen ablehnen und ihren Glauben in die moralischen Kräfte der Einrichtung setzen. Herr Motta erklärte in einer am 26. September 1921 in Genf gehaltenen Rede: „Der Völkerbund verfügt über zwei Waffen, eine moralische und eine wirtschaftliche. Die moralische Waffe ist der Druck der öffentlichen Meinung, die wirtschaftliche ist die Blockade. Trotz anderm Anschein bin ich nach wie vor der Meinung, daß von diesen beiden Waffen die einschneidendere und wirksamere der Druck der öffentlichen Meinung ist. . . Der Völkerbund ist immer stärker geworden, dieses Jahr ganz besonders deutlich als eine moralische Kraft.“

Das wäre richtig, wenn der Völkerbund diese moralische Kraft besäße,

wie sie aus der Verfassungsmäßigkeit und dem Recht der Gewalt hervorgeht. Aber selbst im Falle ihres Vorhandenseins genügt das nur, wenn der Völkerbund bloß gegen die Bosheit der Menschen zu kämpfen hätte. Es bestehen aber die einander oft gegensätzlichen nationalen Interessen. Zu deren Verteidigung besitzen die Staaten eine „intakte“ Souveränität und eine „bewaffnete“ Macht. Gegen diese wirklichen Kräfte kann die moralische Kraft nicht genügen. Um diese wirksam und den Völkerbundsgedanken wahrhaft wirklich zu machen, hätte man bis zum Ende gehen und die materielle Macht zwischen den Staaten und in ihrem Innern zerstören müssen. Die unbeschränkte Verwirklichung der rein moralischen und geistigen Idee des Völkerbundes verlangt die allgemeine Abrüstung durch Unterdrückung von Armee und Polizei, damit eine rein moralische und geistige Welt errichtet werden kann. Und selbst das wäre ungenügend, denn die Gewalt ist nur ein Mittel und nicht eine Ursache, ein Mittel im Dienste der Staaten zur Verteidigung ihrer nationalen Interessen. Diese Interessen müßte man unterdrücken und die Staatsgrenzen und die Vaterländer, die sie bilden, aufheben; denn das sind alles zeitliche Dinge, die zwischen den Menschen Unterscheidungen, Verschiedenheiten und Gegensätzlichkeiten schaffen. Wir enden bei der Tolstoi'schen Auffassung der Welt.

Wo ist man aber geblieben? . . . Das Recht und die Politik haben ausschließlich zum Gegenstand, die Beziehungen zwischen den Menschen unter zeitlichem Gesichtspunkt zu regeln. Die rein geistige Idee des Völkerbundes kann weder Gegenstand einer bestimmten rechtlichen Formel bilden noch zu einer wirklichen politischen Organisation führen. Darum sind die Einleitung des Vertrages und die Artikel 15 und 16 auch rechtlich so unbestimmt abgefaßt. Darum ist man auch jedesmal auf unübersteigliche Schwierigkeiten gestoßen, wenn man deren Sinn genauer fassen oder den Versuch einer praktischen Anwendung machen wollte. Andererseits enthält der Vertrag zeitliche rechtliche und politische Bestandteile, wie den Grundsatz der Souveränität der Staaten (Art. 5) und die Anerkennung ihrer Sonderinteressen (Art. 21 und 23). Es ergibt sich daraus, daß wenn der Völkerbund in einer Welt, die zeitlich ist, handeln will, nur diese Bestandteile wirklich ins Spiel treten, während das Völkerbundsideal nur im Zustand des Ideals lebt.

So bestehen unter einem oft rein äußerlichen und immer ungenügenden Idealismus die nationalen Interessen mit ihren Gegensätzlichkeiten und den daraus folgenden Streitfällen fort. Um sie zu versöhnen, verfügt der Völkerbund über keine andern Mittel, als sie schon vor ihm gebräuchlich waren. Die Tagungen des Völkerbundes entsprechen den alten Kongressen und Konferenzen; sie sind erweiterte und periodische Gesandten-Zusammenkünfte. Die Änderung betrifft nicht das Wesen. Im Wesen bleibt rechtlich und tatsächlich alles wie in der Vergangenheit. Die Interessen und Kräfte der selbständigen Staaten treiben im Schoße des Genfer Bundes ihr Spiel wie ehemals im Schoße des europäischen Konzertes.